

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Postdienstleistungen der Kurierfox GmbH & Co KG Stand:01.02.2004

1. Präambel

- 1.1. Die Kurierfox GmbH & Co KG, Nordhorn (im Folgenden: *Kurierfox*) erbringt Postdienstleistungen und übernimmt insbesondere die Abholung und Zustellung von Briefen und anderen Postsendungen innerhalb des Verteilergebietes gem. den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien und Vorschriften der Bundesnetzagentur, Bonn. Sofern nichts anderes ausdrücklich im Einzelfall vereinbart wird, erbringt Kurierfox alle Postdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen auf Basis der nachfolgenden als Rahmenvertrag abgeschlossenen Bestimmungen. Bei diesen Bestimmungen gelten das PostG und die PDSV auch dann, wenn auf deren Regelungen nicht oder nicht vollständig Bezug genommen wird.
- 1.2. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht, auch wenn Kurierfox diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Kurierfox ist berechtigt, die AGB nach billigem Ermessen zu ändern, sofern hierbei die Interessen des Kunden ausreichend berücksichtigt werden. Kurierfox ist außerdem zu Änderungen berechtigt, wenn sich die regulatorischen Rahmenbedingungen nach dem PostG einschließlich der hierzu ergehenden Rechtsprechung ändern und/oder um behördlichen Auflagen nachzukommen.
- 1.3. Die Leistungen von Kurierfox nach diesen AGB richten sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 12 BGB. Verbraucher ist hiernach jede natürliche Person, die Postdienstleistungen gegenüber Kurierfox beauftragt bzw. vereinbart, die nicht ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Ist der Kunde Verbraucher in diesem Sinne, wird er Kurierfox vorab hierauf hinweisen. Er wird dann gesonderte AGB und insbesondere die Ausweisung der Preise mit Mehrwertsteuer erhalten. Weist er Kurierfox nicht auf seine Verbrauchereigenschaft hin, finden diese AGB sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht den zwingenden Vorschriften für Verbraucher widersprechen.

2. Einzelverträge und Postdienstleistungen gemäß des Rahmenvertrages

- 2.1. Für die einzelnen vom Kunden beauftragten und von Kurierfox angenommenen Postdienstleistungen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwei Werktagen schriftlich gekündigt werden, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt wird.
- 2.2. Der Vertrag über die einzelnen Postdienstleistungen kommt durch die Einzelaufträge des Kunden zustande, die Kurierfox durch die Annahme der Sendungen oder auf andere Weise annimmt. Für die Einzelverträge gilt die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktuelle Preisliste von Kurierfox, die dem Kunden jeweils auf geeignete Weise bekannt gegeben wird. Der jeweilige Einzelvertrag endet mit der Erbringung der Dienstleistung durch Kurierfox und die Bezahlung durch den Kunden.
- 2.3. Kurierfox erbringt insbesondere die folgenden Dienstleistungen:
- 2.4. Abholung, Beförderung und Zustellung von Sendungen als sog. „qualitativ höherwertige Dienstleistung“ nach der Kurierfox von der Bundesnetzagentur erteilt „D-Lizenz“ „taggleich“, „overnight“ oder „taggenau“ (siehe Ziffer 3).
- 2.5. Kurierfox wird als „qualitativ höherwertige Dienstleistung“ auf besonderen Auftrag des Kunden die Abholung, Beförderung und Zustellung von Sendungen mit einem System zur Briefeinzelfverfolgung („Track & Trace“) sowie weitere Dienstleistungen anbieten (siehe Ziffer 4).
- 2.6. Kurierfox kann im Rahmen der D-Lizenz auf besonderen Auftrag des Kunden die förmliche Zustellung von Briefen erbringen (siehe Ziffer 5).
- 2.7. Die Beförderung und Zustellung von inhaltsgleichen Sendungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 PostG (siehe Ziffer 6).
- 2.8. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 PostG unternimmt Kurierfox auch die Abholung von Sendungen beim Kunden mit der Einlieferung bei der Deutschen Post AG (DPAG) im Auftrag des Kunden (siehe Ziffer 7).
- 2.9. Kurierfox ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Subunternehmer und anderer Dienstleister zu bedienen. Kurierfox stellt sicher, dass alle diese Dritten auf das Postgeheimnis verpflichtet sind.
- 2.10. Kurierfox schließt keinen Vertrag über die Beförderung von Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern. Insbesondere ist der Abschluss von Sendungen nach Ziffer 11 in eigener Verantwortung des Kunden zu beachten. Aus der Annahme einer solchen Sendung ohne das Wissen von Kurierfox kann deshalb keine Billigung oder Vertragsannahme geschlossen werden.
- 2.11. Eine Kündigung durch den Absender gem. § 415 HGB nach Übergabe der Sendung an Kurierfox ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Sendung bis zur Zustellung aber umleiten oder zurückrufen.
- 2.12. Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender als Vertragspartner des Kurierfox geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgelts, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Absenders bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

3. Abholung und Zustellung „taggleich“, „overnight“ und termingenau

- 3.1. Kurierfox bietet die Abholung und Zustellung von Briefsendungen als qualitativ höherwertige Dienstleistung „taggleich“, „overnight“ oder „taggenau“ an. In allen Fällen werden die Sendungen beim Kunden zu festen Zeiten oder auf Abruf abgeholt und die Entgelte nachträglich, in der Regel wöchentlich, berechnet. Die Sendungen sind zwischen Abholung und Zustellung umlenkbar.
- 3.2. Bei der „taggleichen“ Zustellung ist Vertragsgegenstand die Zustellung der Sendung (erster Zustellversuch) bis 24 Uhr, sofern Kurierfox die Post bis spätestens 12.00 Uhr beim Kunden abholen kann. Bei Abholung ab 17:00 Uhr erfolgt die Zustellung am darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr („overnight“). Außerdem ist eine Abholung und Zustellung „termingenau“ möglich, bei der der Zustellungstermin vom Kunden im Einzelfall bestimmt wird und bei Abholung ab 17 Uhr mindestens zwei Tage nach Abholung liegt.
- 3.3. Kurierfox sichert vertraglich zu, dass das Sendungsentgelt nicht berechnet wird, wenn das Zeitziel bei der Zustellung verfehlt wird.
- 3.4. Die Zustellung erfolgt durch Kurierfox innerhalb der von Kurierfox unterhaltenen Zustellgebiete. Der Erfolg der Zustellung ist davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt und der Empfänger erreichbar ist.

4. Briefeinzelfverfolgung („Track & Trace“)

- 4.1. Kurierfox will in Kürze dem Kunden als höherwertige Dienstleistung die Beförderung von Post mit Briefeinzelfverfolgungssystem („Track & Trace“) anbieten. Nach Einführung von Track & Trace in dem jeweiligen Bereich des Kunden gilt folgendes: Es erhält jeder einzelne Brief eine Codierung, die die Zuordnung des Briefes zu dem Absender und Empfänger nebst Datum enthält. Der Brief wird bei jedem Beförderungsvorgang durch die Systeme von Kurierfox erfasst, so dass sich der Beförderungsweg jedes einzelnen Briefes bis zu seiner Zustellung verfolgen lässt. Die Zustellung wird mit dem Ort (in geographischer Ortsangabe), der Zeit und der Person des Zustellers festgehalten.
- 4.2. Kurierfox wird als Zusatzleistung zu Track & Trace nach dessen Einführung entgeltlich anbieten, dass der Absender automatisch durch eine Nachricht über die erfolgte Zustellung mit dem Ort und dem Datum der Zustellung informiert wird. Der Kunde hat in diesem Fall ein geeignetes Empfangsgerät für den Empfang der Zustellnachricht in eigener Verantwortung vorzuhalten. Die Nachricht wird als E-Mail, SMS oder ähnliches versendet.
- 4.3. Zur Codierung der einzelnen Sendungen ist es erforderlich, dass der Kunde in das Adressfeld der Sendung einen Code eintrifft, der die eindeutige Zuordnung des Briefes erlaubt. Kurierfox stellt dem Kunden hierzu nach der Einführung von Track & Trace einen Druckertreiber („Programm“) unentgeltlich zur Verfügung, sofern der Kunde kein eigenes kompatibles Programm benutzen möchte. Kurierfox übernimmt auf Grund der unentgeltlichen

- 4.4. Zurverfügungstellung des Druckertreibers keinerlei Gewährleistung für die Geeignetheit des Treibers und haftet für eventuelle Mängel und Schäden vorbehaltlich weiterer Haftungsbeschränkungen nach diesem Vertrag nur in den Fällen von Vorsatz und dem arglistigen Verschweigen von Mängeln.
- 4.5. Mit der Übergabe des Druckertreibers für Track & Trace durch Kurierfox erhält der Kunde für die Dauer des Rahmenvertrages ein nicht ausschließliches und begrenztes Nutzungsrecht, das Programm auf seinen Systemen und Rechnern zu installieren und zu diesem Zwecke zu kopieren sowie auszuführen sowie ggf. eine Sicherungskopie zu erstellen. Das Eigentum an dem Programm geht nicht auf den Kunden über. Das Nutzungsrecht ist auf die vorliegende beschriebenen Nutzungsfälle beschränkt. Nicht gestattet ist insbesondere die Weitergabe an Dritte und die entgeltliche Vermietung oder der unentgeltliche Verleih an Dritte sowie die Dekompilierung, Veränderung und ähnliches. Nach dem Ende des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, den Druckertreiber auf allen seinen Systemen zu löschen („zu deinstallieren“) und dies Kurierfox auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen.

5. Förmliche Zustellung

- 5.1. Bei der förmlichen Zustellung stellt Kurierfox nach § 33 PostG Schriftstücke (Briefsendungen) nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zu. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 PostG ist Kurierfox als sog. beliehener Unternehmer mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet.
- 5.2. Für Schäden, die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, haftet Kurierfox nach § 35 PostG nur begrenzt nach den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten im hoheitlichen Bereich. Ergänzend gelten die Haftungsregelungen dieses Vertrages.
- 5.3. Soweit dies zur förmlichen Zustellung erforderlich ist, wird Kurierfox von den am Postverkehr Beteiligten verlangen, dass sie sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder durch sonstige amtliche Ausweise ausweisen. Dies gilt auch, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausführung eines anderen Postdienstes sicherzustellen.

6. Beförderung inhaltsgleicher Sendungen

- 6.1. Kurierfox befördert inhaltsgleiche Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Kunde als Absender eine Mindestzahl von 50 Stück an Kurierfox übergibt.
- 6.2. Als inhaltsgleich gelten Briefsendungen gem. § 51 Abs. 2 PostG auch dann, wenn sie sich unterscheiden durch
- 6.3. die innere Anschrift, sofern sie mit der äußeren Anschrift übereinstimmt,
- 6.4. die Anrede,
- 6.5. höchstens zehn Ordnungsbezeichnungen wie Nummern (auch in Form von Zahlwörtern), Buchstaben und sonstigen Zeichen, jedoch keine Worte, ausgenommen Produkt- und Länderbezeichnungen, Beträge in Euro nur bei reinen Angeboten,
- 6.6. Codier- und Steuerungszeichen,
- 6.7. Ort und Tag der Absendung,
- 6.8. Absenderangaben,
- 6.9. eine oder mehrere Unterschriften.

7. Einlieferung von Sendungen bei der DPAG

- 7.1. Im Auftrag des Kunden holt Kurierfox Briefsendungen beim Kunden ab und liefert diese bei der nächsten Annahmestelle der DPAG oder bei einer anderen Annahmestelle der DPAG innerhalb der selben Gemeinde ein. Die Einlieferung erfolgt regelmäßig am Tag der Übergabe an Kurierfox.
- 7.2. Als Auftrag zur Einlieferung bei der Annahmestelle der DPAG gilt es, wenn der Kunde einen Brief an Kurierfox übergibt, dessen Empfänger außerhalb des von Kurierfox betriebenen Zustellgebietes für den Absendeort liegt („lokales Zustellgebiet“). Das jeweilige Zustellgebiet wird dem Kunden mit dem Rahmenvertrag sowie jederzeit auf Nachfrage und im Falle von Änderungen bekannt gegeben. Maßgeblich ist immer das Zustellgebiet zum Zeitpunkt der Übergabe des Briefes an Kurierfox.
- 7.3. Kurierfox übernimmt nur die Einlieferung für den Kunden in dessen Namen und Auftrag. Für die weitere Beförderung und Zustellung ist ausschließlich die DPAG verantwortlich.
- 7.4. Kurierfox bietet dem Kunden zur Vereinfachung der Einlieferung einen Frankierservice an, bei dem die einzuliefernden Sendungen im Namen und auf Rechnung des Kunden mit dem jeweils gültigen Entgelt der DPAG frankiert werden. Kurierfox berechnet in diesem Fall das frankierte Entgelt als Auslage dem Kunden. Möchte der Kunde hiervon regelmäßig für seine Ausgangspost Gebrauch machen, berechnet Kurierfox hierfür eine Service Pauschale.

8. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1. Der Kunde hat alle Leistungen der Kurierfox nach der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelauftrags aktuellen und ihm bekannt gegebenen Preisliste zu vergüten. Die Vergütung erfolgt **sofort** nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung genannte Konto. Mit Erscheinen und der Bekanntgabe einer neuen Preisliste verlieren alle vorhergehenden Listen ihre Gültigkeit. Druckfehler oder offensichtliche Irrtümer in der Preisliste berechtigen nicht zu irgendwelchen Ansprüchen.
- 8.2. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.3. Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Wird bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren eine Lastschrift aus vom Kunden zu vertretenen Gründen zurückgegeben, so hat der Kunde diese Kosten Kurierfox zu ersetzen. Mitarbeiter und Subunternehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt, es sei denn ihnen wird eine im Einzelfall dem Kunden vorzulegende schriftliche Vollmacht hierzu erteilt.
- 8.4. Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Rechnung bezahlt.
- 8.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Ansprüchen berechtigt. Die Abtretung von Forderungen gegen Kurierfox ist nur mit der Zustimmung von Kurierfox zulässig und möglich.
- 8.6. Einwendungen gegen die Rechnung von Kurierfox hat der Kunde innerhalb der Frist von 4 Wochen ab Rechnungszugang schriftlich an die in der jeweiligen Rechnung angegebene Adresse zu erheben. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt. Kurierfox wird den Kunden auf diese Frist und deren Bedeutung in jeder einzelnen Rechnung hinweisen.

9. Haftung

- 9.1. Kurierfox haftet ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nur für Schäden, die nachweislich auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die Kurierfox, deren Mitarbeiter oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Eine Haftung scheidet aus für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht zulässigen und vertragswidrigen Sendungen. Für Schäden, die auf das Verhalten von Mitarbeitern von Kurierfox oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, tritt die Haftung nur ein, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Kurierfox haftet außerdem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Kurierfox oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

9.2. Die Haftung von Kurierfox für die Überschreitung der vereinbarten Zustellzeiten und sonstiger Abweichungen in der Zustellung ist auf den einfachen Betrag der Beförderungsgebühr (Erstattung des Entgeltes) begrenzt. Zusätzlich zahlt Kurierfox dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Sendungsentgeltes. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Fälle, ist ausgeschlossen.

9.3. Kurierfox wird die ihr übergebenen Postsendungen mit entsprechender Sorgfalt behandeln. Sollten nachweislich übergebene Poststücke beschädigt werden oder verloren gehen, oder Poststücke mit besonderer Versandform (Einschreiben etc.) verloren gehen und nach einer Nachforschungszeit von vier Stunden nicht aufgefunden werden, so beschränkt sich die Haftung auf maximal 51 Euro, es sei denn, Kurierfox kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kurierfox darauf hinzuweisen, falls der Wert eines Poststückes 51 Euro übersteigt bzw. falls bei Verlust eines Poststückes ein Schaden von mehr als 51 Euro droht.

9.4. Kurierfox übernimmt die Ablieferung (Zustellung) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Briefkasten) bzw. entsprechend der jeweiligen Zustellart vor. Kurierfox haftet nicht für Schäden die daraus entstehen, dass solche Vorrichtungen nicht oder nicht in entsprechender Art und Weise vorhanden sind.

9.5. Bei offensichtlichen Mängeln müssen Reklamationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zustellzeit schriftlich unter Angabe von Straßennamen und Hausnummern vom Beschwerdeführer geltend gemacht werden, damit Gelegenheit zur sofortigen Prüfung und ggf. Nachbesserung gegeben ist. Später eingehende Reklamationen rechtfertigen nicht zur Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden in oben bezeichneter Form zu rügen.

10. Einzelheiten zur Beförderung und Zustellung durch Kurierfox

10.1. Die Beförderung und Zustellung erfolgt unter der auf der Sendung angegebenen Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und geeignet erscheinende Aufnahmevorrichtung (z.B. Briefkasten, Postfach). Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine Person, die schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist („Empfangsbevollmächtigter“/ „Postempfangsbeauftragter“) erfolgen. Dies gilt nur, soweit der Empfänger Kurierfox keine anderweitige Weisung, wie z.B. zur Lagerung oder Nachsendung, erteilt hat und der Absender keine entgegenstehenden Voraussetzungen getroffen hat. Sendungen mit den Leistungen „Einschreiben“, „Nachnahme“ und „Eigenhändig“ werden nur gegen Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung zugestellt. Sendungen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“ werden außer dem Empfänger nur einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgehändigt. Kurierfox bleibt es vorbehalten, auch für andere Sendungen einen Nachweis der Empfangsberechtigung zu verlangen. Ein Nachweis wird nicht verlangt, wenn der Empfangsberechtigte persönlich bekannt ist.

10.2. Sendungen, die nicht in der in Absatz 1 genannten Weise abgeliefert werden können, dürfen einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Dies gilt nicht für Sendungen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“. Ersatzempfänger sind

10.3. Angehörige des Empfängers oder seines Ehegatten,

10.4. andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen,

10.5. Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind und es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ oder „Nachnahme“ handelt,

10.6. der Inhaber einer Schließanlage und die in seinem Betrieb beschäftigten Personen.

10.7. Der Erfolg der Zustellung ist davon abhängig, dass der Absender die Zieladresse korrekt und leserlich angegeben hat, sowie die Post für den Empfänger unter der angegebenen Adresse zustellbar ist. Kann die Sendung beim ersten Versuch nicht zugestellt werden, etwa weil der Briefkasten des Empfängers nicht zugänglich ist, werden am selben Tag zwei weitere Zustellversuche unternommen.

10.8. Eine Sendung gilt vertraglich als unzustellbar, wenn nach drei Zustellversuchen keine empfangsberechtigte Person angetroffen worden ist oder die Annahme durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Zustellung durch Sperre einer vorhandenen Empfangsvorrichtung (z.B. Zuleben/Einwurfverbot des Briefkastens), die Weigerung zur Zahlung eines eventuellen Nachnahmebetrags und die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

10.9. Ist die Sendung unter der vom Absender angegebenen Adresse nicht zustellbar und kann Kurierfox die neue Anschrift nicht ermitteln, erhält der Auftraggeber die Sendung ohne Berechnung der Entgelte zurück. Kann die neue Adresse des Empfängers ermittelt werden, erfolgt die Zustellung an diese Adresse, sofern diese in dem jeweiligen lokalen Zustellgebiet von Kurierfox liegt. Liegt die ermittelte Empfängeradresse außerhalb des Verteilergebietes, geht die Sendung umgehend an den Kunden (Absender) zurück. In beiden Fällen bekommt der Auftraggeber die von Kurierfox ermittelte Adresse mitgeteilt, sofern der Empfänger dem nicht widersprochen hat.

10.10. Ist eine Rückgabe unzustellbarer Sendungen mangels ausreichender Kennzeichnung des Absenders nicht möglich, so ist Kurierfox berechtigt, diese Sendungen zu vernichten. Gleiches gilt, wenn die Sendung verdorbene Ware oder gefährliche Güter enthält.

10.11. Kurierfox leistet die jederzeitige Erreichbarkeit der Zusteller. Bis zur Zustellung eines Briefes (Einwurf oder Übergabe beim Empfänger), kann der Auftraggeber den Auftrag zurücknehmen oder umleiten.

10.12. Der Auftraggeber erteilt bei der Beauftragung dem Kurierfox, ausdrücklich die Vollmacht, dass Kurierfox Briefe des Auftraggebers, welche irrtümlich (in der Regel durch irrtümliche „Rückgabe“ an die DPAG durch den Empfänger) in den Kreislauf der DPAG gelangt sind, bei der DPAG abzuholen.

11. Ausschluss von Sendungen

11.1. Die Beförderung der nachfolgend beschriebenen Sendungen ist ausgeschlossen. Kurierfox schließt keinen Vertrag über die Beförderung dieser Sendungen und alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Kurierfox sind nicht berechtigt, einzelne Beförderungsverträge über solche Sendungen zu schließen:

11.2. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;

11.3. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschaden verursacht werden können;

11.4. Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen beinhalten; ausgenommen sind Urnen sowie wirbellose Tiere wie Bienen-Königinnen und Futtersäcken, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;

11.5. Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; für Ausnahmefälle gelten die Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen; ausgenommen sind ferner medizinisches und biologisches Untersuchungsgut, sofern die üblichen und anerkannten Regeln für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen eingehalten werden; § 410 HGB bleibt unberührt;

11.6. Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände oder andere Kostbarkeiten, oder Wertpapiere, die für im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, enthalten; zugelassen sind aber Briefmarken und Telefonkarten, jeweils bis zu einem tatsächlichen Wert von 25,00 €, sowie Fahrkarten und Eintrittskarten.

11.7. Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder in sonstiger Weise nicht den zulässigen Bedingungen, so steht es Kurierfox frei, die Annahme der Sendung zu verweigern und eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten und diese ggf. mit der Erhebung der angefallenen Zusatzkosten (Sachen) zu befördern. Entsprechendes gilt, wenn der Absender bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße auf Verlangen von Kurierfox Angaben zur Beschaffenheit der Sendungen verweigert.

11.8. Kurierfox erklärt bereits jetzt die Anfechtung des Beförderungsvertrages wegen arglistiger Täuschung, wenn Kurierfox erst nach der Übergabe der Sendung Kenntnis davon erlangt dass diese ausge-

schlossene Güter enthält oder wenn der Absender bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter auf Verlangen von Kurierfox Angaben zur Beschaffenheit der Sendung verweigert.

11.9. Der Kunde hat die vertragsgemäße Eignung der Sendung zur Beförderung in ausschließlich eigener Verantwortung zu prüfen. Kurierfox ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Nr. 11.1. verpflichtet. Kurierfox ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.

11.10. Der Absender kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versehen, das auf eine unter den Ausschluss fallende Beschaffenheit verweist, oder wenn er in sonstiger Weise darauf hinweist.

12. Mitwirkungspflichten und Erklärungen des Kunden

12.1. Der Absender hat alle Sendungen ausreichend mit Absender und Empfänger leserlich zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keine Rückschlüsse auf den Wert des Inhalts zulassen darf. Er hat sie so zu verpacken, dass sie vor Verlust oder Beschädigung geschützt sind und dass Kurierfox keine Schäden entstehen. Kurierfox übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen und anwendbaren Gesetzen – unzulässigen Güterversand erfolgen.

12.2. Bei falscher Schreibweise, fehlender oder falscher Angaben etc. des Empfängers kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden. Minderungsansprüche oder Ansprüche auf Rückerstattung des Entgeltes sind insoweit ausgeschlossen.

12.3. Der Kunde hat die Obliegenheit, eine Dienstleistung von Kurierfox mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am besten deckt.

12.4. Der Kunde ist als Absender verpflichtet, postalische Stempel und Vermerke sowie Werbestempel zu dulden, sofern sie zur Beförderung erforderlich sind und/oder die Rechte des Absenders nur unwesentlich beeinträchtigen.

12.5. Der Kunde hat jede Änderung seiner Bestandsdaten (Adresse, Firma, Rechtsform, Bankverbindung, Ansprechpartner) Kurierfox unverzüglich mitzuteilen.

12.6. Alle Vertragserklärungen des Kunden können nur gegenüber Kurierfox und nicht gegenüber etwaigen Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern abgegeben werden. Sie sind aber berechtigt, als Bote Erklärungen der Kunden entgegenzunehmen und an Kurierfox weiterzuleiten, es sei denn, die Kurierfox teilt schriftlich etwas anderes mit.

13. Postgeheimnis und Datenschutz

13.1. Kurierfox sowie alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wahren das Postgeheimnis. Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt der Postsendungen. Kurierfox wird sich über die Umstände oder die Inhalte der Sendungen nicht über das zur Dienstleistung und nach der PDSV zulässige Maß Kenntnis verschaffen. Die Verbote zum Schutz des Postgeheimnisses nach § 39 Abs. 3 PostG gelten nach § 39 Abs. 4 PostG nicht, soweit die Handlungen erforderlich sind, um bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen, um den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern, den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Postsendung zu ermitteln und um körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen und Sachen ausgehen.

13.2. Ergänzend zum Postgeheimnis nutzt, erhebt und verarbeitet Kurierfox die personenbezogenen Daten der am Postverkehr Beteiligten (Absender, Empfänger) gemäß den Bestimmungen der Postdienst-Datenschutzverordnung (PDSV) und ergänzend des BDSG in der jeweils gültigen Fassung. Als personenbezogen gelten auch die dem Postgeheimnis unterliegenden Daten von juristischen Personen. Eine Datenverarbeitung erfolgt hiernach insbesondere insoweit, als dies zur Erbringung der vom Kunden beauftragten Postdienstleistungen erforderlich ist oder der Kunde seine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt hat.

13.3. Kurierfox darf die Daten des Kunden verarbeiten, soweit dies für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist („Bestandsdaten“). Kurierfox darf darüber hinaus die Daten des Kunden verarbeiten, soweit es für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich ist („Verkehrsdaten“). Verkehrsdaten sind insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Dienste. Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Postsendung erforderlich sind („Auslieferungsdaten“), dürfen nur für diese Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies schließt das Recht zur Weitergabe dieser Daten an den Kunden zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienste ein.

13.4. Kurierfox darf im Einzelfall und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zustellung Daten über besondere bei der Zustellung zu beachtende Umstände erheben, verarbeiten und nutzen.

13.5. Kurierfox darf die Daten verarbeiten. Die zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich ist („Entgelttdaten“).

13.6. Erteilt der Kunde einen Nachsendeauftrag, darf Kurierfox die Daten nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 1 PDSV nur für die Nachsendung von Postsendungen nutzen und hat die Daten spätestens 2 Jahre nach dem Beginn der Nachsendung zu löschen. Soweit der Betroffene nicht widersprochen hat, darf Kurierfox die Daten anderen Diensteanbietern übermitteln oder von diesen übermittelt bekommen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Auslieferung von Postsendungen erforderlich ist. Der Kunde ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

13.7. Zum Zwecke der Zustellung oder Rückführung von Sendungen darf Kurierfox gem. § 3 Abs. 3 PDSV personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten aus aktuellen allgemein zugänglichen Quellen stammen. Vom Kurierfox gespeicherte Daten werden ohne die Zustimmung der Beteiligten nicht an Dritte herausgegeben werden. Eine weitere Verwendung dieser Daten für interne Zwecke der Kurierfox ist nur zulässig, sofern dies zur weiteren Dienstleistung erforderlich ist, die Beteiligten ihre Einwilligung erteilt haben oder dies nach den Vorschriften des BDSG zulässig ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Alle Ansprüche im Geltungsbereich der vorliegenden Bestimmungen verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt IV) Abs. 1 und nach § 435 HGB i.V.m. § 414 Abs. 1 Satz 2 HGB verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde oder hätte zugestellt werden müssen.

14.2. Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernis.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

14.4. Gerichtsstand für Ansprüche und Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist Nordhorn, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist.

KURIERFOX GmbH & Co KG